Verordnung über die Organisation und die Obliegenheiten auf dem Gebiete des Gewässerschutzes

(Vom 6. Juni 1968)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 108 lit. g des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz),

verordnet:

Grundsätzliches

§ 1. Die Massnahmen zur Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer umfassen die Bekämpfung bestehender Beeinträchtigungen, die Verhinderung neuer schädlicher Vorkehren und die vorsorgliche Behebung von Gefährdungen.

Befugnisse des Regierungsrates

§ 2. Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über den Vollzug der Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer.

Er trifft die ihm durch die Gesetze vorbehaltenen Entscheide; es steht ihm insbesondere zu:

a) die Genehmigung der generellen Kanalisationsprojekte (§§ 83, Absatz 1 und 84, Absatz 2 Wassergesetz) sowie die Genehmigung oder Anordnung der Einbeziehung ortsgebundener Anlagen in das generelle Kanalisationsprojekt (§ 83, Absatz 3 Wassergesetz);

b) die Anweisung an Gemeinden zur Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen (§ 85, Absatz 2 Wassergesetz);

c) der Erlass von Vorschriften über Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben (§ 89, Absatz 3 Wassergesetz);

d) die Anordnung technischer Verbesserungen an Abwasseranlagen der Gemeinden (§ 90, Absatz 1 Wassergesetz);

e) die Genehmigung der Verordnungen der Gemeinden betreffend das Kanalisationswesen (§ 93 Wassergesetz);

f) der Entscheid über Streitigkeiten zwischen Gemeinden betreffend grenzüberschreitende Abwasseranlagen (§ 94 Wassergesetz);

g) der Entscheid über die Leistung staatlicher Beiträge an Abwasser- und Kehrichtaufbereitungsanlagen sowie an Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Unfällen (§§ 1 bis 4 des Gesetzes über Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrichtaufbereitungsanlagen);

h) Anordnungen betreffend private Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung von Kehricht sowie die Öffentlicherklärung privater Unternehmungen für die Ableitung und Klärung von Abwasser und die Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrichts (§§ 5 und 6 des Gesetzes über Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrichtaufbereitungsanlagen).

Befugnisse der Baudirektion

§ 3. Die Baudirektion trifft die für den unmittelbaren Schutz der Gewässer erforderlichen Entscheide und Anordnungen; sie überwacht die regionale und örtliche Planung und Durchführung der zur Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Massnahmen.

Der Baudirektion steht insbesondere zu:

a) die Antragstellung an den Regierungsrat für Entscheide, die in dessen Befugnis stehen;

b) Anordnungen zur Behebung bestehender Beeinträchtigungen, zur Verhinderung neuer schädlicher Vorkehren und vorsorglichen Behebung von Gefährdungen des Bestandes und der Reinheit von Gewässern;

c) Anordnungen betreffend das Rechengut von Wasserwerken (§ 41 Wassergesetz);

d) der Entscheid über Gesuche betreffend bewilligungspflichtige Vorkehren (§ 79 Wassergesetz) über die Pflicht zur Sicherheitsleistung für solche (§ 80 Wassergesetz) sowie über provisorische Lösungen für die Beseitigung und Reinigung der Abwasser (§ 88 Wassergesetz);

e) Massnahmen zur Erlangung eines generellen Kanalisationsprojektes bei Säumnis der Gemeindebehörden (§ 84 Wassergesetz);

f) die Mitwirkung bei der Festlegung von Plätzen für Kehrichtablagerungen der Gemeinden (§ 95 des Wassergesetzes);

g) der Erlass von Richtlinien für die planmässige Bekämpfung schädlicher Beeinträchtigungen der Gewässer und

der erforderlichen Weisungen an die zuständigen Behörden und Ämter.

Bewilligungsgesuche

§ 4. Gesuche um Bewilligung von Vorkehren im Sinne von § 79 und von Provisorien im Sinne von § 88 des Wassergesetzes sind mit einem Situationsplan im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000, einer Beschreibung des Vorhabens und Plänen, aus denen dessen Gestaltung ersichtlich ist, dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen; dieses kann vom Gesuchsteller zusätzliche Unterlagen verlangen.

Aufgaben der Fachstelle für Gewässerschutz

§ 5. Als Fachstelle für Gewässerschutz bearbeitet das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau alle die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer betreffenden Fragen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist.

Dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau steht zu:

a) die Vorbereitung der vom Regierungsrat und der Baudirektion zu treffenden Entscheide und Anordnungen und die Aufsicht über deren Durchführung;

b) die Überwachung der Gewässer im Hinblick auf schädliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen sowie die Vorsorge für die Verhütung von Gewässerschädigungen, die Veranlassung von Tatbestandaufnahmen durch die zuständigen Polizeiorgane sowie von Untersuchungen durch das kantonale chemische Laboratorium und in dringenden Fällen die Anordnungen erster Sicherungsmassnahmen;

c) die Beratung und Förderung der Gemeinden in allen Fragen der in deren Aufgabenkreis fallenden Massnahmen zum Schutze der Gewässer, inbesondere der sachgemässen Ortsentwässerung und Reinigung der Abwässer sowie der Verhinderung von Gefährdungen;

d) der Verkehr mit der Fachstelle für Gewässerschutz des Bundes, der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), den Fachstellen der Kantone sowie die Vermittlung neuer Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiete des Gewässerschutzes an die mit Aufgaben des Gewässerschutzes betrauten Behörden, Ämter und Bediensteten, insbesondere auch durch die Förderung und Durchführung von Instruktionskursen;

e) die Registrierung der erteilten Bewilligungen;

f) die Nachführung der Grundwasserkarte.

Zusammenarbeit mit andern Ämtern

§ 6. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau setzt sich bei der Behandlung ihm zufallender Geschäfte, die den Aufgabenkreis anderer kantonaler Amtsstellen (insbesondere der Gesundheitsdirektion, der Gebäudeversicherung, der Fischerei- und Jagdverwaltung, des Meliorations- und des Oberforstamtes, des Tiefbauamtes, des Amtes für Regionalplanung) berühren und deren Mitarbeit erfordern, mit diesen in Verbindung. Andere Amtsstellen leiten ihrerseits rechtzeitig die Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau in die Wege, wenn von ihnen geplante Massnahmen den Gewässerschutz berühren.

Kantonale Gewässerschutzkommission

§ 7. Die kantonale Gewässerschutzkommission dient der direkten Zusammenarbeit kantonaler Ämter und Fachstellen im Hinblick auf den Gewässerschutz. Die Kommission nimmt Stellung zu den ihr von der Baudirektion und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zugewiesenen grundsätzlichen Fragen und wichtigen Einzelgeschäften. Die Kommission ist berechtigt, von sich aus Anregungen zu machen.

Naturwissenschaftliche Beratung

§ 8. Über Fragen der Limnologie, Biologie, Bakteriologie, Chemie und Hygiene stehen dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau das kantonale chemische Laboratorium und das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität beratend zur Seite.

Kantonales chemisches Laboratorium

§ 9. Dem kantonalen chemischen Laboratorium obliegen im Hinblick auf den Gewässerschutz

a) periodische limnologische Untersuchungen öffentlicher Gewässer,

b) die Untersuchung von Gewässern bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen,

c) chemisch-biologisch-bakteriologische Untersuchungen in Kläranlagen (periodische und Untersuchungen bei Betriebsstörungen),

d) die Untersuchung industrieller und gewerblicher Abwässer (vorsorgliche Kontrollen und Untersuchungen hinsichtlich Art und Wirkung von Vorreinigungsmassnahmen).

Das kantonale chemische Laboratorium gibt dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis von den Ergebnissen dieser sowie der gemäss den eidgenössischen und kantonalen

Vorschriften über die Gesundheits- und Lebensmittelpolizei durchgeführten Untersuchungen von Trinkwasser, soweit sie für den Gewässerschutz von Interesse sind.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die Gemeinden können mit dem Laboratorium die Durchführung besonderer Untersuchungen vereinbaren.

Das Amt gibt dem Laboratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesuchen um Bewilligung von Vorkehren im Sinne von § 79 des Wassergesetzes, wenn diese die bestehende oder künftige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser oder den Gemeingebrauch an Gewässern beeinträchtigen könnten.

Gewässerinspektoren

§ 10. Der Regierungsrat wählt die nötigen Gewässerinspektoren; ihnen obliegt die Überwachung der Gewässer ihres Kreises, die Verbindung mit den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinden, die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften und der gestützt auf diese angeordneten Massnahmen. Die Gewässerinspektoren sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.

Die Inspektoren ziehen Fachorgane des kantonalen chemischen Laboratoriums bei, wenn dies zur Feststellung von Gefährdungen sowie der Art und des Ausmasses der Verschmutzung von Gewässern und ihrer Ursachen erforderlich ist.

Aufgaben der Gemeinden
a) Planung und Ausbau der Abwasseranlagen

§ 11. Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Planung und den Ausbau des Kanalisationsnetzes im Baugebiet und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss § 82 ff. des Wassergesetzes.

b) Betrieb der Abwasseranlagen

§ 12. Für den Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlagen ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen; es untersteht der Aufsicht der zuständigen Gemeindebehörde. Für Anlagen von Zweckverbänden bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

Die zuständige Gemeindebehörde ist für die Kontrolle des Kanalisationsnetzes und der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke verantwortlich.

c) Kehrichtbeseitigung

§ 13. Die Massnahmen der Gemeinden zur Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen stehen, soweit sie nicht

Interessen des Gewässerschutzes berühren, unter der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens.

d) Überwachung der Gewässer

§ 14. Die zuständige Gemeindebehörde und die örtlichen Polizeiorgane überwachen die Gewässer im Gemeindegebiet im Hinblick auf Verunreinigungen und Gefährdungen. Festgestellte Missstände sind, soweit sie nicht durch die Gemeinde behoben werden können, dem zuständigen Gewässerinspektor oder dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden.

Die Reinigung der Uferpartien öffentlicher Gewässer von Geschwemmsel, Tierleichen, Unrat, Algen, Wasserpflanzen usw. ist, soweit nicht der Staat unterhaltspflichtig ist, Sache der anstossenden Gemeinden. Vorbehalten bleiben Unterhalts- und Reinigungspflichten privater Anstösser.

e) Bau- und gewässerpolizeiliche Bewilligungen

§ 15. Die örtliche Baupolizeibehörde erteilt die Baubewilligung für Bauten, deren Erstellung oder Bewerbung gemäss §§ 79 und 88 des Wassergesetzes einer Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten bedarf, in der Regel erst, wenn diese Bewilligung vorliegt.

Auf jeden Fall ist die gewässerpolizeiliche Bewilligung vorzubehalten und der Baubeginn erst zuzulassen, wenn diese vorliegt oder die Direktion der öffentlichen Bauten ihm ausdrücklich zugestimmt hat.

f) Geschlossene Gruben

§ 16. Für die Bewilligung geschlossener Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne der §§ 87, Absatz 3 und 89, Absatz 3 des Wassergesetzes ist die örtliche Baupolizeibehörde zuständig. Der Regierungsrat erlässt die hinsichtlich des Fassungsvermögens der Gruben und der erforderlichen Ausbringungsfläche zu beachtenden Vorschriften.

Die Gruben sollen mit einwandfreiem Material solid gebaut und wasserdicht sein. Sie dürfen keine Abläufe oder Überläufe besitzen. Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die Gruben vor der Inbetriebnahme daraufhin zu kontrollieren, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

Grossmästereien gelten nicht als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Absatz 1; für die Beseitigung der Jauche ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

Ölunfälle

§ 17. Bei Ölunfällen ist der sofortige Einsatz der Pikettmannschaft (Ölwehr) der kantonalen Seepolizei (in der Stadt

Zürich der städtischen Seepolizei) zu veranlassen; bis zum Eintreffen der Seepolizei trifft die örtliche Feuerwehr oder der nächstliegende Feuerwehr-Stützpunkt die ersten Abwehrmassnahmen. Die Hilfe bei Ölunfällen erfolgt gegen Verrechnung der Kosten.

Meldewesen

§ 18. Bei unvorhergesehenen gewässergefährdenden oder -schädigenden Ereignissen benachrichtigen die örtlichen Behörden unverzüglich den zuständigen Gewässerinspektor, allenfalls den Polizeiposten, und wenn ein Fischgewässer betroffen ist, den zuständigen Fischereiaufseher.

Kontrollmassnahmen

§ 19. Die Aufsichtsorgane und Sachverständigen des Gewässerschutzes nehmen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgabe den Zutritt zu Wohn-, Unterkunfts- und Arbeitsstätten, Fabriken, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben usw. erfordert, vorgängig mit den Besitzern oder Betriebsinhabern Fühlung. Vorbehalten bleiben Fälle, die wegen besonderer Umstände ein anderes Vorgehen notwendig machen.

Sämtliche Organe und Sachverständigen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die in Erfüllung ihrer Aufgabe gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, insbesondere auch, soweit sie Berufs- und Fabrikationsgeheimnisse betreffen.

Rekursrecht

§ 20. Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann an den Bezirksrat, gegen Entscheide des Bezirksrates und Verfügungen der Baudirektion an den Regierungsrat rekurriert werden. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten, soweit nicht der Weiterzug an eine eidgenössische Instanz mit einem andern Rechtsmittel als durch staatsrechtliche Beschwerde offen steht.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 6. Juni 1968.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht